

lichungsersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 3 StPO),
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350a StPO) oder
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)

angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

#### §4

#### Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei
  - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
  - Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350a Abs. 4 StPO),
  - Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO),
  - Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO);
2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei
  - Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
  - Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
  - Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
  - Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);
3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei
  - Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§11 EinwG).

#### §5

#### Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.<sup>2</sup>

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens die Maßnahmen der straf-

rech fliehen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

#### §6

#### Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt hiervon unberührt.

#### III.

#### Benachrichtigungen

#### §7

#### Zuständigkeit

Die Benachrichtigungen gemäß §§ 8 bis 11 sind durch das Gericht erster Instanz unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen.

#### §8

#### Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt sind von allen eintragungspflichtigen gerichtlichen Entscheidungen zu benachrichtigen.

(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß §§ 37 Abs. 3; 74 Abs. 2 oder 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.

#### §9

#### Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger (§ 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 [GBl. I Nr. 1 S. 2]) betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) gemeldet ist,
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung gemäß § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 verfügt,
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über

- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke,
- Beschlüsse gemäß §§342 Abs. 6; 344 Absätze 1 bis 3; 349; 350 Abs. 3; 350a StPO,
- abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.